

Kapitalmarkt Compliance

Auszug aus Konzernanweisung 10/14

Die nachfolgend angeführten Bestimmungen aus der internen Konzernanweisung 10/14 sind als vertragliche Zusatzvereinbarung für alle natürlichen bzw. juristischen Personen, die für die EVN AG und/oder ihre Tochterunternehmen im Rahmen von Auftragsverhältnissen tätig sind, verbindlich.

Die Nummerierung bezieht sich auf die jeweiligen Punkte aus der Konzernanweisung 10/14.

I. TEIL - Allgemeine Bestimmungen

5 Kapitalmarktrelevante Information

Eine kapitalmarktrelevante Information ist

- eine Insiderinformation oder
- eine Vorstufe zur Insiderinformation.

6 Insiderinformation¹

Eine Insiderinformation ist

- eine öffentlich nicht bekannte präzise Information,
 - die direkt oder indirekt die EVN AG als Emittent eines Finanzinstrumentes oder eines dieser Finanzinstrumente betrifft und
 - die, wenn sie der Öffentlichkeit bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs des von der EVN AG begebenen Finanzinstruments oder sich darauf beziehender derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen. Unter Informationen, die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs von Finanzinstrumenten oder derivativen Finanzinstrumenten zu beeinflussen, sind Informationen zu verstehen, die ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nutzen würde.
- Dementsprechend können Insiderinformationen beispielsweise Informationen sein über

Geschäftstätigkeit der EVN AG:

- außerordentliche Veränderungen in der Geschäftsführung
- außergewöhnliche Veränderungen im Auftragsstand, insbesondere bevorstehende Großaufträge
- bedeutende Preis- oder Marktänderungen
- außergewöhnliche Investitionen
- Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen mit voraussichtlich bedeutender Auswirkung auf den Markt
- bedeutende neue Erfindungen oder Entwicklungsergebnisse
- Einräumung oder Gewährung von wichtigen Lizzenzen oder Patenten
- bedeutende Anteils- oder Unternehmenserwerbe und -veräußerungen

¹ Art 7 MAR.

- außergewöhnliche Veränderungen im Personalstand
- Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit
- Gerichts- und Schiedsverfahren außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges
- sensible behördliche Untersuchungen
- Klagsdrohungen erheblichen Ausmaßes
- wichtige Finanzdaten wie Gewinn, Umsatz, Cash-Flow
- Eingehen von außergewöhnlichen Verbindlichkeiten
- gravierende Veränderungen der Kosten- und Preissituation
- Änderungen der Gewinnprognosen
- Veränderung der Unternehmensergebnisse

Großvolumige Transaktionen:

- Kaufaufträge, Verkaufsaufträge und Umtauschafträge
- öffentliche Kauf-, Verkaufs- und Umtauschangebote, Abfindungsangebote die sich auf Wertpapiere (Aktien und Schuldverschreibungen) der EVN AG beziehen

Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen:

- Emissionen, Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen
- Umgründungen
- Höhe der vorgeschlagenen Dividende, Änderungen der Dividendenpolitik
- Auflösung, Konkurs, Sanierungsverfahren, Unternehmensreorganisationsverfahren
- wesentliche Änderungen der Gesellschafterstruktur

Im Fall eines zeitlich gestreckten Vorgangs können auch Zwischenschritte eine Insiderinformation sein. Der Großteil der Insiderinformationen entwickelt sich über einen gewissen Zeitraum und entsteht nicht sofort. Bei den einzelnen Zwischenschritten kann bereits in einem frühen Stadium eine Insiderinformation vorliegen.

Zwischenschritte, die bereits Insiderinformationen sein können, sind beispielsweise

- Überlegungen des Vorstandsvorsitzenden sein laufendes Amt vorzeitig niederzulegen und erste Gespräche dazu mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden;
- das Unterfertigen eines Memorandum of Understanding im Rahmen einer Transaktion über (Anteile an) Unternehmen
- der Start einer Kapitalerhöhung;
- der Beschluss des Vorstandes der Hauptversammlung eine Dividende in gewisser Höhe vorzuschlagen, auch wenn der Vorschlag noch der Prüfung durch den Aufsichtsrat bedarf.

7 Vorstufe zur Insiderinformation

Eine Vorstufe zu einer Insiderinformation ist eine sonstige Information, die vertraulich und kurssensibel ist.

- Eine solche Vorstufe zu einer Insiderinformation weist weder im Hinblick auf einen Zwischenschritt noch betreffend das Endereignis bereits kumulativ erhebliche Kursrelevanz und ausreichende Präzision (hinreichende Wahrscheinlichkeit) auf.
- Sie hat aber die Eignung, in absehbarer Zeit zu einer Insiderinformation zu werden, stellt also die Vorstufe einer Insiderinformation dar.
- Dementsprechend können Vorstufen zu einer Insiderinformation typischerweise die vorgenannten Informationen sein, sofern sie noch nicht ausreichend konkret sind, weil sie beispielsweise nur eine

Vorbereitungshandlung für diese Angelegenheiten betreffen (sofern sie nicht für sich insiderrelevante Zwischenschritte nach Punkt 6 zum Gegenstand haben).

8 Grundsätze der Informationsweitergabe

8.1 Vertraulichkeit kapitalmarktrelevanter Informationen

Ergänzend zu den einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz und zum vertraulichen Umgang mit Geschäftsgeheimnissen gelten für die Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen besondere Anforderungen. Dementsprechend unterliegen kapitalmarktrelevanten Informationen - und damit insbesondere auch Insiderinformationen - strenger Vertraulichkeit und sind für ihre Weitergabe die nachstehenden internen Richtlinien zu befolgen.²

Informationen, die erstmalig als kapitalmarktrelevant eingestuft werden oder bei denen Zweifel hinsichtlich dieser Qualifikation bestehen, sind unverzüglich dem Kapitalmarkt Compliance Verantwortlichen zu melden. Dieser prüft die Einstufung der Information und schlägt dem Vorstand entsprechende Maßnahmen (insbesondere Veröffentlichung einer Insiderinformation oder Aufschub der Veröffentlichung, Einrichtung eines vorübergehenden („anlassbezogenen“) Vertraulichkeitsbereiches) vor und setzt diese nach Beschlussfassung im Vorstand um. Schon bis zur diesbezüglichen Beschlussfassung über allenfalls zu ergreifende Maßnahmen gilt strengste Vertraulichkeit, auch wenn die Prüfung im Einzelfall längere Zeit in Anspruch nimmt (etwa aufgrund unklarer oder unsicherer Faktenlage).

Schrifstücke, externe elektronische Datenträger (insbesondere USB-Sticks, externe Festplatten, DVDs und CD-ROMs) sowie elektronisch gespeicherte Daten (einschließlich elektronischer Post), die kapitalmarktrelevanten Informationen enthalten, sind so aufzubewahren bzw. abzusichern, dass sie nur jenen Personen zugänglich sind, die sie aufgrund einer betrieblichen Notwendigkeit zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen.

8.2 Weitergabe kapitalmarktrelevanter Informationen

8.2.1 Voraussetzungen

Kapitalmarktrelevante Informationen dürfen stets nur weitergegeben werden, wenn dies nach Art und Umfang für Unternehmenszwecke notwendig ist („Need to know“).

Um die strenge Vertraulichkeit kapitalmarktrelevanter Informationen bestmöglich zu gewährleisten, werden sie in der Regel im Rahmen bestehender oder anlassbezogen einzurichtender Vertraulichkeitsbereiche nach Punkt 16 besonders geschützt.

Für Insiderinformationen gelten zusätzlich die strengeren Vorschriften nach dieser Konzernanweisung.³

In jedem Fall ist die Weitergabe nur zulässig, sofern die Vertraulichkeit gewährleistet ist. Mitarbeitern als Adressaten muss die Vertraulichkeit der Information daher bewusst sein oder bewusstgemacht werden; externe Adressaten müssen vorab eine Erklärung nach **Beilage 1** Erklärung Insiderliste/Vertraulichkeitsbereich abgeben haben. Ist der Erklärende für ein Unternehmen tätig und besteht nicht (wie etwa bei Rechtsanwaltskanzleien, Notaren, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern) eine Verschwiegenheitspflicht aufgrund von Gesetzen oder Standesregeln, ist die Insidererklärung vom jeweiligen Unternehmen mit zu unterfertigen.

Die Veröffentlichung von kapitalmarktrelevanten Informationen darf nur im Wege einer Ad hoc Mitteilung erfolgen.

8.2.2 Beispiele

Kapitalmarktrelevante Informationen dürfen daher keinesfalls exklusiv oder „off-the-records“ an eine Person oder ausgewählte Personen (z.B. Journalisten, Analysten, Aktionäre, Mitarbeiter, Banken) weitergegeben werden, sofern die Weitergabe nicht ausnahmsweise aufgrund des oben beschriebenen „Need-to-know“-Prinzips zulässig ist.

² Interne Richtlinien für die Informationsweitergabe im Unternehmen gem § 119 Abs 4 Z 2 BörseG.

³ Siehe dazu insbesondere Punkt 6 Insiderinformation, Punkt 9.1 Verbot unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen, Punkt 10 Verbot von Insidergeschäften, sowie Punkt 12 Insiderlisten.

Gespräche, Interviews, Pressekonferenzen und sonstige Kontakte mit Personen sind grundsätzlich zulässig, dürfen jedoch keine kapitalmarktrelevanten Informationen zum Gegenstand haben.

Dem Publikum bereits bekannte Tatsachen können durch derartige Gespräche im Detail und umfassender erläutert werden. Dabei dürfen jedoch darüber hinaus keine kapitalmarktrelevanten Informationen offengelegt werden.

Die Information der beruflich nicht befassten Mitarbeiter, insbesondere im Wege unternehmensinterner Medien, darf erst nach der Veröffentlichung der kapitalmarktrelevanten Information erfolgen. Eine generelle Vorausinformation der Mitarbeiter ist nicht zulässig.

9 Verbot unrechtmäßiger Offenlegung von kapitalmarktrelevanten Informationen

Die unrechtmäßige Offenlegung von kapitalmarktrelevanten Informationen ist verboten, wobei es hierfür unterschiedliche Rechtsgrundlagen in Bezug auf Insiderinformation und Vorstufen zur Insiderinformation gibt.

9.1 Verbot unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen

9.1.1 Unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen

Eine unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen⁴ liegt vor, wenn eine Person, die über Insiderinformationen verfügt, diese Informationen gegenüber einer anderen Person offenlegt, es sei denn, die Offenlegung geschieht gemäß den Vorgaben dieser Konzernanweisung und im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufs oder der normalen Erfüllung von Aufgaben.

Als unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen gilt auch die Weitergabe von Empfehlungen oder das Verleiten anderer, nachdem man selbst verleitet wurde, wenn die Person, die die Empfehlung weitergibt oder andere verleitet, nachdem sie selbst verleitet wurde, weiß oder wissen sollte, dass die Empfehlung bzw. Verleitung auf Insiderinformationen beruht.

9.1.2 Verbote Handlungen

Die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen ist gesetzlich verboten.⁵

Eine unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen kann daher insbesondere auch durch Mitarbeiter erfolgen, wenn diese ihnen bekannte Insiderinformationen ohne dienstliche Notwendigkeit an andere Personen weitergeben.

9.1.3 Strafen für natürliche Personen

Ein Verstoß gegen das Verbot unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen ist gemäß § 154 Abs 1 Z 2 BörseG als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu EUR 5.000.000 oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, zu bestrafen.

Wer als Insider über eine Insiderinformation verfügt und diese einem anderen unrechtmäßig offenlegt, ist, wenn es innerhalb der fünf auf das Bekanntwerden der Insiderinformation folgenden Handelstage bei den Finanzinstrumenten auf dem nach Liquiditätsaspekten wichtigsten Markt zu einer Kursveränderung von mindestens 35 % und zu einem Gesamtumsatz von mindestens 10 Millionen Euro kommt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

9.2 Verbot unrechtmäßiger Offenlegung von Vorstufen zur Insiderinformation

9.2.1 Unrechtmäßige Offenlegung von Vorstufen zur Insiderinformation

Eine unrechtmäßige Offenlegung von Vorstufen zur Insiderinformation liegt vor, wenn ein Mitarbeiter, der über Vorstufen zur Insiderinformation verfügt, diese Informationen gegenüber einer anderen Person

⁴ Art 10 MAR.

⁵ Art 14 MAR.

offenlegt, ohne die Grundsätze der Informationsweitergabe nach Punkt 7 bzw. Punkt 16.4 befolgt zu haben.

9.2.2 Verbotene Handlungen

Die unrechtmäßige Offenlegung von Vorstufen zur Insiderinformation wird durch diese Konzernanweisung verboten.

9.2.3 Sanktionen

Die unrechtmäßige Offenlegung von Vorstufen zur Insiderinformation, führt zu dienstrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Entlassung. Darüber hinaus kann sie einen Verstoß gegen sonstige vertragliche Verpflichtungen darstellen.

10 Verbot von Insidergeschäften

10.1 Insidergeschäfte

Insidergeschäfte⁶ liegen vor, wenn

- eine Person über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert.
- Die Nutzung von Insiderinformationen in Form von Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Informationen beziehen, gilt auch als Insidergeschäft, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insiderinformationen erteilt wurde.
- eine Empfehlung zum Täten von Insidergeschäften genutzt wird oder die Verleitung Dritter hierzu erfolgt, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und
 - auf Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, zu erwerben oder zu veräußern, oder sie dazu verleitet, einen solchen Erwerb oder eine solche Veräußerung vorzunehmen, oder
 - auf Grundlage dieser Information Dritten empfiehlt, einen Auftrag, der ein Finanzinstrument betrifft, auf das sich die Informationen beziehen, zu stornieren oder zu ändern, oder sie dazu verleitet, eine solche Stornierung oder Änderung vorzunehmen, und
 - die Person, die die Empfehlung nutzt oder der Verleitung folgt, weiß oder wissen sollte, dass diese auf einer Insiderinformation beruht.

Von diesem Verbot sind auch juristische Personen und die für sie tätigen natürlichen Personen umfasst.

10.2 Verbotene Handlungen⁷

Folgende Handlungen sind verboten:

- das Täten von Insidergeschäften und der Versuch hierzu,
 - Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen, oder Dritte verleiten, Insidergeschäfte zu tätigen.
- Dies gilt für jede Person, die über Insiderinformationen verfügt, weil sie⁸
- dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten angehört;
 - am Kapital des Emittenten beteiligt ist;
 - aufgrund der Ausübung einer Arbeit oder eines Berufs oder der Erfüllung von Aufgaben Zugang zu den betreffenden Informationen hat oder
 - an kriminellen Handlungen beteiligt ist.

Dieser Artikel gilt auch für jede Person, die Insiderinformationen unter anderen Umständen als nach den vorgenannten Fällen besitzt und weiß oder wissen müsste, dass es sich dabei um Insiderinformationen handelt.

⁶ Art 8 MAR.

⁷ Art 14 MAR.

⁸ Art 8 MAR.

Insidergeschäfte können bei Vorliegen der Voraussetzungen auch Mitarbeitergeschäfte sein, das sind alle Geschäfte, die Mitarbeiter außerhalb ihrer dienstlichen Aufgaben für eigene Rechnung oder für Dritte, besonders Ehegatten, Eltern oder voll- oder minderjährige Kinder in an der Börse gehandelten Finanzinstrumenten tätigen. Mitarbeitergeschäfte sind auch solche Geschäfte, die von Dritten für Rechnung oder im Interesse eines Mitarbeiters getätigt werden. Ist Mitarbeitern eine Insiderinformation bekannt, dürfen sie bis zur Veröffentlichung dieser Tatsache keine Mitarbeitergeschäfte in dem von dieser Information betroffenen Finanzinstrument tätigen.

10.3 Strafen für natürliche Personen

Ein Verstoß gegen das Verbot von Insidergeschäften ist gemäß § 154 Abs 1 Z 1 BörseG als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu EUR 5.000.000 oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, zu bestrafen. Schon der Versuch Insidergeschäfte zu tätigen, ist strafbar.

Darüber hinaus sind gemäß § 163 Abs 1 BörseG Insidergeschäfte ab einem Schwellenwert von EUR 1.000.000 gerichtlich strafbar und mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren sanktioniert. Strafbar ist dabei neben dem Erwerb der Veräußerung auch das Stornieren oder Ändern von Aufträgen.⁹

12 Insiderlisten

12.1 Pflichten

Die EVN AG und alle in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnden Personen sind verpflichtet,

- eine Liste aller Personen aufzustellen, die Zugang zu Insiderinformationen haben, wenn diese Personen für sie auf Grundlage eines Arbeitsvertrags oder anderweitig Aufgaben wahrnehmen, durch die sie Zugang zu Insiderinformationen haben, wie Berater, Buchhalter oder Ratingagenturen,
- diese Insiderliste unverzüglich zu aktualisieren sowie
- der zuständigen Behörde die Insiderliste auf deren Ersuchen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

12.2 Inhalt

Das Format der Insiderliste muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.¹⁰

Der jeweilige Listenführungspflichtige hat die Insiderliste unter Nennung des Datums der Aktualisierung unverzüglich zu aktualisieren, wenn

- sich der Grund für die Erfassung bereits erfasster Personen auf der Insiderliste ändert,
- eine neue Person Zugang zu Insiderinformationen erlangt hat und daher in die Insiderliste aufgenommen werden muss und
- eine Person keinen Zugang zu Insiderinformationen mehr hat.

Bei jeder Aktualisierung sind Datum und Uhrzeit der Änderung anzugeben, durch die die Aktualisierung erforderlich wurde.

Der jeweilige Listenführungspflichtige bewahrt die Insiderliste für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Erstellung oder Aktualisierung auf.

12.3 Anerkennung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften¹¹

Auf Insiderlisten erstmalig erfasste Personen haben die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten schriftlich anzuerkennen und schriftlich zu erklären, sich der Sanktionen bewusst zu sein, die bei Insidergeschäften oder unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen Anwendung finden. Hierfür ist **Beilage 1** Erklärung Insiderliste/Vertraulichkeits-bereich zu verwenden und

⁹ Diese Strafe gilt nur für Primärinsider, wobei die Adressaten dieser Konzernanweisung in der Regel als solche zu qualifizieren sind.

¹⁰ Art 18 Abs 3 MAR iVm Durchführungsverordnung (EU) 2022/1210.

¹¹ Art 18 Abs 2 MAR.

gegebenenfalls auf die Mitunterfertigung durch das Unternehmen, für welches eine unternehmensexterne erfasste Person tätig wird, zu achten.

15 Sanktionen

Ein Verstoß gegen die dieser Konzernanweisung zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen ist mit strengen straf- und verwaltungsrechtlichen Strafen sanktioniert. Diese sind beim jeweiligen Straftatbestand in dieser Konzernanweisung ausgewiesen.

Sämtliche in dieser Konzernanweisung festgelegten Pflichten stellen für Dienstnehmer jedenfalls Pflichten aus einem Dienstverhältnis dar. Ihre Nichtbeachtung wird daher auch arbeitsrechtlich geahndet und kann im schlimmsten Fall zu einer Entlassung führen.

Darüber hinaus kann eine Verletzung zu weiteren zivilrechtlichen Ansprüchen, insbesondere aus Schadenersatz, führen.

II. TEIL - BESTIMMUNGEN FÜR PERSONEN IN VERTRAULICHKEITSBEREICHEN

16 Vertraulichkeitsbereiche

16.1 Grundlegendes

Vertraulichkeitsbereiche sind sowohl ständige als auch anlassbezogen eingerichtete Unternehmensbereiche, in denen Personen regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu kapitalmarktrelevanten Informationen haben.

Für Personen aus Vertraulichkeitsbereichen gelten deshalb einerseits grundlegend besondere Anforderungen zum Schutz kapitalmarktrelevanter Informationen, andererseits wird der Informationsfluss in diesem Bereich vereinfacht.

16.2 Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen

16.2.2 Anlassbezogene Vertraulichkeitsbereiche

Wenn Personen vorübergehend Zugang zu kapitalmarktrelevanten Informationen haben, ist ein anlassbezogener Vertraulichkeitsbereich einzurichten, um die Vertraulichkeit der Informationen zu schützen.

Der Kapitalmarkt Compliance Verantwortliche hat dies (allenfalls unter Hinzuziehung des Projektleiters) zu prüfen und dem Vorstand einen Vorschlag zu unterbreiten. Über die Einrichtung und Auflösung eines anlassbezogenen Vertraulichkeitsbereiches entscheidet der Vorstand.

Ein anlassbezogener Vertraulichkeitsbereich kann aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen wegfallen, insbesondere wenn

- die kapitalmarktrelevante Information öffentlich bekannt wird und keine weiteren kapitalmarktrelevanten Informationen zu erwarten sind oder
- das Projekt beendet wird.

Endet das Projekt, ohne dass die kapitalmarktrelevante Information öffentlich bekannt wurde, bleibt die Vertraulichkeit weiterhin bestehen. Das Ausscheiden eines Mitarbeiters aus einem Vertraulichkeitsbereich lässt seine Verpflichtung zur weiteren Beachtung der Vertraulichkeit unberührt.

16.2.3 Personen aus Vertraulichkeitsbereichen

Einem ständigen oder anlassbezogenen Vertraulichkeitsbereich können – bei Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen – folgende Personen, einschließlich der Personen die sie (z.B. im Sekretariat oder als Assistenz) in ihrer Funktion unterstützen angehören:

- Personen, die in einem Dienstverhältnis zur EVN stehen
- Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der EVN AG

- Mitglieder der Geschäftsleitung und der Aufsichtsorgane von Tochterunternehmen
- Sonst für EVN in ihrem Namen bzw. für ihre Rechnung handelnde Personen

Vertraulichkeitsbereiche und die zugehörigen Personen sind in einem Verzeichnis zu dokumentieren. Personen, die erstmalig einem (neuen) Vertraulichkeitsbereich zugeordnet werden, sind darüber zu informieren. In diesem Zusammenhang ist ihnen die aktuelle Version dieser Konzernanweisung zur Kenntnis zu bringen. Bei der erstmaligen Aufnahme in einen Vertraulichkeitsbereich ist eine Erklärung nach **Beilage 1** Erklärung Insiderliste/Vertraulichkeitsbereich abzugeben.

16.4 Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen

Die Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen darf stets nur insoweit erfolgen, als dies nach Art und Umfang zu Unternehmenszwecken notwendig ist.

16.4.1 Weitergabe innerhalb eines Vertraulichkeitsbereichs

Die Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen innerhalb eines Vertraulichkeitsbereiches ist nach Maßgabe von Punkt 8.2 zulässig, ohne dass es weiterer Schritt bedürfte.

16.4.2 Weitergabe in einen anderen Vertraulichkeitsbereich

Die Weitergabe kapitalmarktrelevanter Informationen von einem Vertraulichkeitsbereich in einen anderen ist nach Maßgabe von Punkt 8.2 zulässig, sofern

- sie im Rahmen bestehender institutionalisierter Informationsabläufe erfolgt oder
- der Kapitalmarkt Compliance Verantwortliche unverzüglich über die Weitergabe außerhalb bestehender institutionalisierter Informationsabläufe informiert wird.

Als institutionalisierte Informationsabläufe gelten alle Maßnahmen, die der regelmäßigen, wiederkehrenden Berichterstattung dienen. Darunter fällt insbesondere die (viertel-)jährliche Berichterstattung an Gesellschaftsorgane, Lenkungsausschüsse oder Vorgesetzte sowie an sonstige Steuerungseinrichtungen im Konzern.

16.4.3 Weitergabe an externe Mitglieder eines Vertraulichkeitsbereiches

Die Weitergabe kapitalmarktrelevanter Informationen an externe Mitglieder eines Vertraulichkeitsbereiches ist zulässig, sofern diese Personen eine Erklärung nach **Beilage 1** Erklärung Insiderliste/Vertraulichkeitsbereich abgegeben haben.

ERKLÄRUNG
für die Aufnahme in die Insiderliste
gem. Art 18 Abs 2 Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014; „MAR“)
und/oder in einen Vertraulichkeitsbereich der EVN AG
gem. Punkt 16.2. der Konzernanweisung 10/14

Die EVN AG („**Emittentin**“) ist gemäß Art 18 Abs 1 MAR verpflichtet, eine Liste aller Personen zu führen, die für sie auf Grundlage eines Arbeitsvertrags oder anderweitig Aufgaben wahrnehmen und dadurch permanent oder anlassbezogen Zugang zu Insiderinformationen haben (Insiderliste).

Die Emittentin hat alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um dafür zu sorgen, dass erfasste Personen die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten schriftlich anerkennen und sich der Sanktionen bewusst sind, die bei Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen anwendbar sind.

Zur Verhinderung von Marktmissbrauch richtet die Emittentin zudem permanent und anlassbezogen diverse Vertraulichkeitsbereiche ein. Ich bin mir bewusst, dass ich aufgrund meiner Tätigkeit für die Emittentin in die Insiderliste und/oder einen Vertraulichkeitsbereich der Emittentin aufgenommen werden könnte.

Dazu gebe ich

Vorname: _____

Nachname: _____

Geburtsname (falls abweichend): _____

Dienstliche Telefonnummer(n): _____

Name und Anschrift meines Unternehmens _____

inklusive meiner Funktion: _____

Geburtsdatum: _____

Nationale Identifikationsnummer:¹² _____

Private Telefonnummer(n): _____

Vollständige Privatanschrift: _____

Email-Adresse: _____

folgende **Erklärungen ab:**

¹² Für Österreicher nicht zutreffend und daher keine Angabe erforderlich.

1. Ich bin mir bewusst, dass ich möglicherweise Zugang zu geheimen und streng vertraulichen Informationen der Emittentin haben werde, die der Öffentlichkeit zum Zeitpunkt der Übermittlung möglicherweise noch nicht bekannt sind und bei denen es sich möglicherweise zum Zeitpunkt der Übermittlung um Insiderinformationen gemäß Art 7 MAR oder um sonstige kapitalmarktrelevante Informationen gemäß Punkt 6 der Konzernanweisung 10/14 der Emittentin handelt. Ich verpflichte mich, Insiderinformationen, sonstige kapitalmarktrelevante und andere vertrauliche Informationen betreffend die Emittentin, die mir durch meine Tätigkeit für die Emittentin zur Kenntnis gelangen, nur für jene Zwecke zu nutzen, zu denen sie übermittelt wurden, diese geheim zu halten und insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen, zu verbreiten oder auf andere Art zu verwerten.
2. Ich habe die Konzernanweisung 10/14 der Emittentin erhalten und zur Kenntnis genommen. Außerdem habe ich die dieser Erklärung angeschlossenen Bestimmungen sorgfältig und im Detail gelesen und verstanden. Ich anerkenne die mir aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der MAR, den diese begleitenden Rechtsakten und dem Börsegesetz erwachsenden Pflichten. Mir ist insbesondere bewusst, dass folgende Handlungen verboten sind: a) das Tätigen von Insidergeschäften und der Versuch hierzu; b) Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen, oder Dritte zu verleiten, Insidergeschäfte zu tätigen; und c) die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen.
3. Mir sind die Sanktionen bewusst, die bei Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen anwendbar sind. Insbesondere ist mir bewusst, dass gemäß §§ 154 ff Börsegesetz je nach Schwere des Verstoßes Geldstrafen in Millionenhöhe oder mehrjährige Freiheitsstrafen drohen. Mir ist überdies bewusst, dass Verstöße gegen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu Schadenersatzforderungen anderer Marktteilnehmer und zur Nichtigkeit abgeschlossener Geschäfte führen können.
4. Mir ist bekannt, dass im Auftrag oder auf Rechnung der Emittentin handelnde Personen selbst eine eigene Insiderliste gemäß Art 18 Abs 1 MAR zu führen haben, in die sie für sie tätige Personen mit Zugang zu Insiderinformationen der Emittentin zu erfassen und von diesen Erklärungen gemäß Art 18 Abs 2 MAR (analog der Gegenständlichen) einzuholen haben, und verpflichte mich zutreffendenfalls, diesen Verpflichtungen nachzukommen und die von mir bzw meinem Unternehmen geführte Insiderliste und die Insidererklärungen der Emittentin auf Anfrage unverzüglich zu übermitteln.]
5. Ich stimme der Verarbeitung der folgenden meiner Daten sowie deren Übermittlung an die Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß Art 18 Abs 1 MAR zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsbefugnisse gemäß MAR und Börsegesetz ausdrücklich zu: a) Vorname, b) Nachname, c) Geburtsname, d) dienstliche Telefonnummer(n), e) Funktion und Grund für die Einstufung als Insider, f) Erlangung und Beendigung des Zugangs zu Insiderinformationen, g) nationale Identifikationsnummer, h) Geburtsdatum, i) private Telefonnummer(n), j) vollständige Privatanschrift.

, am _____
(eigenhändige Unterschrift des/der Erklärenden)

Als Unternehmen, für welches der/die Erklärende gegenüber der Emittentin tätig wird, geben wir durch Mitunterfertigung dieses Dokuments analog dem/der Erklärenden dieselben Erklärungen ab wie der/die Erklärende und übernehmen gegenüber der Emittentin dieselben Pflichten (insbesondere auch die Erklärungen und Verpflichtungen gemäß Art 18 Abs 2 MAR und die Verschwiegenheitspflicht):

, am _____
(von vertretungsbefugten Personen des
Unternehmens zu unterfertigen))